

Satzung
des
Musikverein Leudersdorf e.V.

§ 1

Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen

Musikverein Leudersdorf e.V.

Sitz des Vereins ist 54579 Leudersdorf

§ 2

Zweck:

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
Er soll außerdem dazu beitragen, das Brauchtum im Gebiet der Gemeinde Üxheim zu pflegen und weiter zu entwickeln.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz im Kreisverband Vulkaneifel.
3. Der angestrebte Zweck soll insbesondere durch nachfolgend aufgezählte Maßnahmen gefördert werden:
 - a) die Durchführung regelmäßiger Übungsstunden,
 - b) die Veranstaltung von Konzerten,
 - c) die Mitwirkung bei kulturellen und religiösen Veranstaltungen, sowohl im eigenen Bereich, als auch im Zusammenwirken mit anderen örtlichen Vereinen,
 - d) Unterrichtung und Ausbildung von Jugendlichen in der Notenlehre und im Spielen eines Instrumentes.

4. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich

und unmittelbar seine Aufgabe im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können einzelne Personen werden.
2. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die im Rahmen der Vereinsveranstaltungen ein Instrument spielen.
 - b) fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die ohne innerhalb der Veranstaltungen des Vereins ein Instrument zu spielen gegen Entrichtung eines vom Vorstand festgesetzten Geldbetrages aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht. Sie können bei der Jahreshauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären. Mit Eingang der Kündigung beim Vorstand ist das Mitgliedschaftsverhältnis beendet.

- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,

wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund des Vereinsrechtes.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des schriftlichen Bescheides die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung den der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
- b) die aktiven Mitglieder an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) die aktiven Mitglieder zur Teilnahme an den jeweilig angesetzten Proben;
- b) die aktiven Mitglieder zur Teilnahme an den jeweiligen Vereinsveranstaltungen;
- c) die aktiven Mitglieder zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages;
- d) die fördernden Mitglieder zur Entrichtung des vom Vorstand festgesetzten Geldbetrages;
- e) die aktiven und fördernden Mitglieder den Weisungen des Dirigenten und des Vorstandes bei Proben und Musikveranstaltungen Folge zu leisten.

Ehrenmitglieder

1. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Volksmusik oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Zutritt. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und können auch dem Vorstand angehören.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie einem Beisitzer.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl weiterer Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand darf jedoch nicht mehr als insgesamt 8 Mitglieder haben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur in dem Fall, in dem der 1. Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

-5-

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die

Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

6. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung maximal der aktuellen Ehrenamtspauschale erhalten.
7. Der Vorstand wird auf einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel eines Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der jeweiligen Tageszeitung oder dem Mitteilungsblatt der zuständigen Verbandsgemeinde unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich und mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über die Zahl der Beisitzer
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
6. die Bestimmung zweier Kassenprüfer,
7. die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen (§ 7)
8. Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 11

Ordnung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Fall der Verhinderung beider bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, gleichgültig ob es sich um ein aktives, ein inaktives oder ein Ehrenmitglied handelt.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Tagesordnungspunkte Gegenstand einer Beschlussfassung sein sollen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann durch Zuruf oder Handzeichen vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass schriftliche Abstimmung erforderlich ist. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

-7-

§ 12

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ -mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Üxheim, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt und die Pflege der Kapelle in Leudersdorf zu verwenden.

Leudersdorf, den 20 Januar 1979

gez.: Hermes, Kaster, Mauer, Pörings, Paul Müller, Birgit Hermes, Josef Plötzer, Alwine Groß

Diese Fassung der Satzung nach Änderung des § 5 Ziffer 1b) sowie § 11 Ziffer 2 bestätigt:

Leudersdorf, den 05.01.1986

gez: B. Mastiaux, A. Groß, Norbert Pörings, Plötzer Josef, Josef Hermes, Paul Müller, Werner Pick, Klaus Feyen, Erwin Hermes, R. Kaster, Paul Heinz, Ursula Schegner, Helmut Hilgers, Georg Müller, Herbert Koch

-8-

Diese Fassung der Satzung nach Änderung der § 2 Ziffer 3e) , Ziffer 4 und Ziffer 5, § 5 Ziffer 2e), § 9 Ziffer 1, § 10 Ziffer 7, § 13 letzter Absatz bestätigt:

Leudersdorf, den 14.01.1996

gez.: Th. Heintz, H-J. Feyen, E. Hermes, M. Nelles, N. Pörings, G. Müller, H. Carl, Groß, Schnitzler, Mauer, Scheuls, Metzen, Schegner, R. Schegner, P. Scheuls, R. Feyen, S. Heck, Nelles, Reinarz, Hermes, Feyen, Heinz Paul, Brigitte Pick, Müller Paul, Plötzer

Diese Fassung der Satzung nach Änderung des § 8 Ziffer 2 bestätigt:

Leudersdorf, den 30.01.2009

gez.: Georg Müller, Norbert Pörings, Winfried Schegner, Lisa Schwarz, Hanna Schmitt, Sabine Feyen, Paul Heinz, Stefan Groß, Werner Pick, Melanie Nelles, Anja Schnitzler, Daniela Müller, Hans-Josef Feyen, Erwin Hermes, Eva Müller, Anne Scheuls, Peter Müller

Diese Fassung der Satzung nach Änderung der §2 Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 3d) und Ziffer 3e), §4 Ziffer 1, §8 Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 7, §9 Ziffer 1, §11 Ziffer 1 bestätigt:

Leudersdorf, den 23.03.2018

gez.: Eva Müller, Franz-Josef Nelles, Thomas Heintz, Georg Müller, Winfried Schegner, Norbert Pörings, Lisa Schwarz, Lukas Heintz, Anne Scheuls, Arno Scheuls, Melanie Nelles, Maïke Nelles, Annette Groß, Paul Heinz, Nicolas Müller, Peter Müller, Melina Schwarz, Gaby Plötzer, Lisa Mastiaux, Amelie Hilgers, Daniel Nelles, Lea Seevogel, Erwin Hermes, Stefan Groß, Hanna Seevogel-Schmitt, Lara Gilles, Janina Gilles, Anja Schnitzler, Tanja Köhler, Josef Plötzer, Finn-Luis Seevogel, Jan Müller, Jonas Benner, Tanja Bartz, Hans-Josef Feyen